

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Verbandsordnung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen	6
Unternehmensflurbereinigung A39-Hohnstorf.....	10

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen	10
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2025.....	10

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Verbandsordnung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen

Auf Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen am 02.12.2024 diese 4. Änderung der Verbandsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.12.2011, beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:
Die Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf, Suderburg und Rosche, die Gemeinde Bienenbüttel, die Hansestadt Uelzen und der Landkreis Uelzen.

§ 2 Name, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen“ und hat seinen Sitz in Uelzen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den gesamten Landkreis Uelzen. Ausgenommen ist das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Uelzen. Es umfasst das Gebiet der Hansestadt Uelzen in den Grenzen vom 30.6.1972 einschließlich der ehemaligen Gemeinden Hambrock und Kirchweyhe in den Grenzen vom 31.12.1970 – allerdings ohne die in der Gemarkung Kirchweyhe liegenden Siedlungsteile der Ortschaft Westerweyhe – sowie die westlich des Elbe-Seitenkanals gelegenen Teile der Gemarkungen Molzen, Oldenstadt, Gr. Liedern und Ripdorf.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es enthält das kreisrunde Wasserversorgungssymbol mit drei tangential abgehenden Pfeilen und die Umschrift Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen.

§ 3 Verbandsaufgaben, Ziele

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe seines Versorgungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben auch außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder statthaft ist.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband dient der Daseinsvorsorge und damit dem öffentlichen Wohle und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten aus weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein.
- (2) Die Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Die Samtgemeinden, die Hansestadt Uelzen und die Gemeinde Bienenbüttel (gemeindliche Verbandsmitglieder) erhalten pro volle 3000 im Verbandsgebiet wohnhafte Einwohner je eine Stimme. Der Landkreis erhält 10 % der Gesamtstimmen der gemeindlichen Mitglieder. Die gemeindlichen Mitglieder entsenden pro Stimme einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Dasselbe gilt für den Landkreis, wobei Dezimalbruchteile auf- oder abgerundet werden. Die Verbandsgeschäftsführerin

oder der Verbandsgeschäftsführer stellt die Stimmenzahl am Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer auf Basis der amtlichen Einwohnerzahlen für den 31.12. des vorangegangenen Jahres fest.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können – außer bei Wahlen – nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten, soweit nach § 11 Abs. 3 NKomZG zulässig.
- (4) Der Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten oder des an seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Verbandsmitglieder gebildet.
- (6) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderungen der Verbandsordnung
 - b) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
 - c) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform
 - d) Wahl ihrer/ihres Vorsitzenden und die Regelung der Stellvertretungen
 - e) Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG
 - f) Übertragung und Aufhebung der Verbandsgeschäftsführung sowie Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung
 - g) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen
 - j) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften über des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 10 der Verbandsausschuss und nicht gemäß § 12 die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer entscheidet.
 - k) Angelegenheiten, die nach der Verbandsordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind, wenn sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat
 - l) Verfügungen über das Betriebsvermögen, soweit diese die Grenze von 50.000 Euro überschreitet

- m) Erhebung einer Verbandsumlage

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter anwesend ist.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Mitglieder oder persönlich durch ein elektronisches Dokument schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführung die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführung kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind bekannt zu machen.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten und die des Verbandsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung gefasst, sofern die Verbandsordnung nicht eine andere Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Verbandsmitgliedern und deren Vertreter in der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Vertreter in den Verbandsorganen

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus. Es gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der/die Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung und sein(e) Stellvertreter(in) erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Jedes Verbandsmitglied benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes Verbandsausschussmitglied, und zwar jeweils aus seinen Vertretern in der Verbandsversammlung. Der Landkreis Uelzen benennt zwei ordentliche – unter Einbezug seiner Vertreter in der Verbandsversammlung – und zwei stellvertretende Verbandsausschussmitglieder.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder seine Stellvertretung. Die stellvertretenden Verbandsausschussmit-

glieder nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil, wenn das von ihnen zu vertretende Verbandsausschussmitglied verhindert ist.

- (3) Die Amtszeit deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsausschussmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die ihm durch diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Empfehlungen und Vorschläge
 - b) Entscheidung über Mehrausgaben, Niederschlagung von Forderungen, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 12 Abs. 2 festgelegten Wertgrenzen übersteigen
 - c) Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) Stundungen von Forderungen, soweit diese die Grenze von 50.000,- Euro überschreitet
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit diese die Grenze von 10.000,- Euro überschreitet

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer in Abstimmung mit der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich oder persönlich durch ein elektronisches Dokument unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 1/3 der Verbandsausschussmitglieder oder die Verbandsgeschäftsführung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Mitglieder gilt das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe nach § 11 Abs. 3 Satz 1 NKomZG.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer sowie der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Verbandsausschuss- und Verbandsversammlungsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden. Der Verbandsausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und sein(e) Vertreter(in) sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer wird insbesondere übertragen:
 - a) Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich die Aufnahme der genehmigten Kredite
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 117 des NKomVG bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro (Netto-Rechnungsbetrag)
 - c) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäften mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) bis zu
 - 350.000,- Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
 - 50.000,- Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - 10.000,- Euro beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 10.000,- Euro beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 - d) Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 130.000,- Euro oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 50.000,- Euro beträgt
 - f) Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Haushaltsplans bzw. nach Maßgabe der genehmigten Mehrausgaben
 - g) Durchführung von Widerspruchsverfahren und die regelmäßige Berichterstattung über die Anzahl und Art der Widersprüche an den Verbandsausschuss
 - h) Verzicht auf Einzelansprüche (Forderungen)des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von bis zu 5.000,- Euro.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr bzw. ihm in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie oder er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Sie oder er unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten.

- (5) Die Verbandsgeschäftsführung vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Die Vergütung der ehrenamtlichen Geschäftsführertätigkeit und seiner Stellvertretung erfolgt über eine gesonderte vertragliche Regelung.

§ 13 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in den die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann in den Fällen des Satzes 1 oder in anderen Fällen die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder im Verhinderungsfall im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Entscheidungen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Rechnungswesen

- (1) Gemäß § 16 Abs. 3 NKomZG wird die Anwendung der Nds. EigBetrVO geregelt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Haushaltssatzung bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen.

§ 15 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt für den Fall, dass seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage verteilt sich auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 16 Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung und die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Abs. 6 NKomZG entsprechend.

§ 17 Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die Schulden und das Vermögen nach dem Schlüssel der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt, wobei vom Anteil der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 511.292,- Euro abgesetzt werden. Der dadurch freiwerdende Betrag wächst den anderen Verbandsmitgliedern zu.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Verbandsbediensteten durch die Verbandsmitglieder auf der Basis der Stellenübersicht

zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufgabenänderung zu übernehmen. Dabei sind die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über den Wechsel des Dienstherrn bei Umbildung von Körperschaften entsprechend anzuwenden.

- (3) Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die künftige Erledigung der bisher vom Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen wahrgenommenen Aufgaben besteht.

§ 18 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigem Beschluss über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder; zusätzlich bedarf der Beitritt der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Vorliegen wichtiger Gründe nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Die Wirksamkeit der Kündigung bedarf eines einstimmigen Beschlusses in der Verbandsversammlung und zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, u.a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer öffentlichen rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 17 entsprechend.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Verbandsordnung, die Satzungen und die Verordnungen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen sowie dessen Auflösung sind im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen erfolgen im Amtlichen Teil der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Uelzen wahrgenommen.

§ 21 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde für den Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Verbandssatzung vom 14.7.1978, zuletzt geändert am 05.12.2011 (3. Änderungssatzung), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Uelzen, den 02.12.2024

Siegel

gez. Depner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Kahrs
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12,
21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0
Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung
A39-Hohnstorf
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2675**

Lüneburg, 06.02.2025

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Beschluss vom 06.12.2024 den o. g. Plan gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt.

I. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans nach § 41 FlurbG

Ab dem 17.02.2025 werden für die Dauer von zwei Wochen der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie eine Ausfertigung des Plans nach § 41 FlurbG gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel zur Einsichtnahme während der dortigen Geschäftszeiten ausgelegt.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Umweltauswirkungen bewertet wurden.

II. Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans nach § 41 FlurbG

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planunterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG sind auf der Internetseite des Amtes unter <https://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt; bitte folgen Sie hier dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Hohnstorf“.

III. Hinweis

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes unter vorgenannter Adresse und genanntem Pfad eingestellt (s. Nr. II).

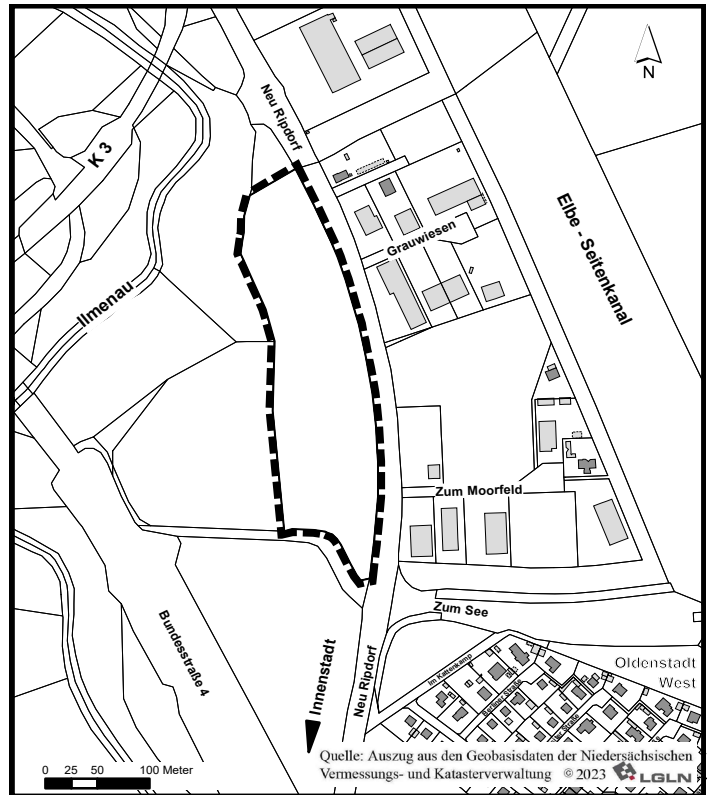
gez.
Behrends

**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden
und Gemeinden**

Bekanntmachung der Genehmigung für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen

Der Landkreis Uelzen hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen, für die der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 11.11.2024 den Feststellungsbeschluss gefasst hat, mit Verfügung vom 28.01.2025 (Az.:63/46/02/51/21) genehmigt.

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wurden planungsrechtliche Voraussetzungen für das Gewerbegebiet „Ripdorf Südwest“ geschaffen.
Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Uelzen, den 31.01.2025

*HANSESTADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister*

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 in der Fassung vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2g der Verbandsordnung in der Sitzung am 18.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	13.253.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	14.428.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.756.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.618.000 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	150.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.515.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.949.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.700.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.949.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung über das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 21.01.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/25-600 (2024) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in NKomVG vom 17.02.2025 bis zum 25.02.2025 im Rathaus der Hansestadt Uelzen an der Information jeweils in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 05.02.2025

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Martin Feller

Verbandsgeschäftsführer
Dietmar Kahrs